Erläuterungen zum Standardformular „Auftragsbekanntmachung“,

Formular 412 EU

Das Formular 412 EU ist für Liefer- und Dienstleistungsaufträge als Auftragsbekanntmachung für das offene Verfahren und die Verfahren mit Teilnahmewettbewerbe zu verwenden. Für die Auftragsbekanntmachung bei sozialen und anderen Dienstleistungen nach § 130 GWB ist das Formular 417 EU zu verwenden.

Bitte beachten Sie, dass dieses Formular ausschließlich elektronisch über den Vergabemarktplatz des Landes NRW zu erstellen und ausschließlich elektronisch über diesen an das Amt für Veröffentlichungen der EU zu senden ist. Ggf. werden in diesem Formular nicht alle auszufüllenden Felder angezeigt, da es sich um ein elektronisch dynamisches Formular handelt.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Abschnitt** | **Bezeichnung** | **Erläuterung** |
| I.1 | Identifikationsnummer | Eine nationale Identifikationsnummer gibt es in Deutschland nicht. Daher hat hier keine Eintragung zu erfolgen. |
|  | Nuts Code | Hinweis auf <https://simap.ted.europa.eu/de/web/simap/nuts> . Im VMP NRW besteht eine automatisierte Auswahlmöglichkeit. |
| I.2 | Gemeinsame Beschaffung | Hinweis auf § 4 VgV |
|  | zentrale Beschaffungsstelle | Hinweis auf § 120 Abs. 4 GWB nebst zugehöriger AB |
| 1.3 | Kommunikation | Die Auftragsunterlagen (Vergabeunterlagen) sind grundsätzlich uneingeschränkt, vollständig direkt und kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die anzugebene Internetadresse wird vom VMP NRW automatisch beigestellt.  Die elektronische Abgabe von Angeboten und Teilnahmeanträgen ist stets zu zulassen. |
| I.4 | Art des öffentlichen Auftraggebers | Es ist immer Regional- oder Kommunalbehörde anzukreuzen. |
| II.1.2 | CPV-Code | Hierbei handelt es sich um das sog. gemeinsame Vokabular für öffentliche Aufträge. Hinweis auf <https://simap.ted.europa.eu/de/web/simap/cpv> . Im VMP NRW besteht eine automatisierte Auswahlmöglichkeit. Der CPV-Code sollte sorgfältig ausgewählt werden. Ggf. sind mehrere CPV-Codes zutreffend. Falsche CPV-Codes können dazu führen, dass die Veröffentlichung seitens des Amtes für Veröffentlichungen der EU abgelehnt wird. |
| II.1.6 | Angaben zu Losen | Hinweis auf § 30 VgV nebst AB |
| II.2.1-.4 |  | Es ist davon auszugehen, dass in diesen Nr:`n die einzelnen Lose beschrieben werden müssen. |
| II.2.5 | Zuschlagskriterien | Hinweis auf §§ 127 GWB, 58 VgV jeweils nebst AB |
| II.2.9 | Beschränkung der Bewerberzahl | Hinweis auf § 51 VgV nebst AB |
| II.2.10 | Varianten/Alternativangebote | Hinweis auf § 35 VgV nebst AB |
| II.2.11 | Optionen | Hinweis auf AB Nr. 3 zu § 3 Abs.1 und 2 VgV |
| III.1-3 | Eignungskriterien | Hinweis auf §§ 44-47 VgV nebst AB |
| III.1.5 | Vorbehaltene Aufträge | Hinweis auf § 118 GWB |

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Abschnitt** | **Bezeichnung** | **Erläuterung** |
| IV.1.1 | Begründung Beschleunigung | Die Inanspruchnahme verkürzter Fristen wegen Dringlichkeit ist zu begründen. |
| IV.1.3 | Rahmenvereinbarungen | Hinweis auf § 21 VgV |
| IV.1.8 | Beschaffungsübereinkommen | Unter das GPA fallen grundsätzlich alle öffentlichen Aufträge, welche die EU-Schwellenwerte überschreiten. Nicht unter das GPA fallen öffentlichen Aufträge, die nach §§ 107, 116 und 117 nicht den EU-Vergaberichtlinien unterliegen, sowie soziale und andere besondere Dienstleistungen nach § 130 GWB. Bei Lieferaufträgen wird daher zu der Frage, ob das Beschaffungsübereinkommen anwendbar ist, in jedem Fall ein „Ja“ anzukreuzen sein, bei Dienstleistungsaufträgen in der Mehrzahl der Fälle. |
| IV.2.2 | Schlusstermin Interessenbekundung | Hinweis auf AB Nr. 1 zu § 38 Abs. 4 und 5 VgV |
| IV.2.4 | Sprache | Es ist stets Deutsch einzutragen. |
| IV.2.5 | Beginn Vergabeverfahren | Angabe bei Vorinformation zur Verkürzung der Fristen und beim Aufruf zum Wettbewerb. |
| IV.2.7 | Bedingungen Angebotsöffnung | Die Tagesangabe ist ausreichend. Die Öffnung der Angebote ist nicht öffentlich. |
| VI.2 | Elektronische Abläufe | Es ist keine Angabe zu machen. |
| VI.3 | Zusätzliche Angaben | Folgende Hinweise sind aufzunehmen:  Sofern im Vergabeverfahren das Angebot einer anerkannten Werkstätte für behinderte Menschen oder einer anerkannten Blindenwerkstätte oder diesen Einrichtungen vergleichbare Einrichtungen (nachfolgend bevorzugte Bieter) ebenso wirtschaftlich wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines insofern nicht bevorzugten Bieters ist, so wird dem bevorzugten Bieter der Zuschlag erteilt. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von den bevorzugten Bietern angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 % berücksichtigt. Voraussetzung für die Berücksichtigung des Abschlags ist, dass die Herstellung der angebotenen Lieferungen zu einem wesentlichen Teil durch die bevorzugten Bieter erfolgt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Wertschöpfung durch ihre Beschäftigten mehr als 10 % des Nettowerts der zugekauften Waren beträgt. |
| VI.4.1 | Nachprüfungsverfahren | Angabe der zuständigen Vergabekammer. |
| VI.4.3 | Einlegung von Rechtsbehelfen | Folgender Text ist einzutragen:  Der geltend gemachte Verstoß gegen Vergabevorschriften wurde vor Einreichen des Nachprüfungsantrages erkannt und innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gegenüber dem Auftraggeber gerügt.  Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, müssen bis spätestens zum Ablauf der Bewerbungsfrist oder Angebotsfrist gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden.  Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar waren, müssten bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist oder der Angebotsfrist gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden.  Ein Nachprüfungsantrag muss innerhalb von 15 Kalendertagen nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wolle, eingehen. |
| VI.5 | Tag der Absendung | Die Angabe wird beim VMP NRW automatisiert beigestellt. |